

**Bekanntmachung**  
**über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Goethebahn“ der Stadt Wildau**  
**nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.10.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Goethebahn“ i.d.F. vom 16.07.2018 gebilligt (Beschluss-Nr.: S 23/400/18). Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13 a BauGB als Bebauungsplan unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Es wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB sowie der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen (§ 4c BauGB) eintreten, abgesehen. Der Entwurf des Bebauungsplans i.d.F. vom 16.07.2018, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung sowie der schalltechnischen Untersuchung vom 10.06.2018, wird in der Zeit **vom 29. Oktober bis einschließlich 30. November 2018** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

**Ort:**  
Stadt Wildau  
Rathaus (im Volkshaus Wildau), Abteilung Bauverwaltung  
Karl-Marx-Straße 36  
15745 Wildau

**Zeit:**  
Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr  
Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr  
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist aus der nebenstehenden Karte ersichtlich. Planungsziel ist die Schaffung ergänzender Wohnbauten in offener Bebauungsstruktur nach den Maßgaben des umgebenden städtebaulichen Kontextes unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


Der Entwurf mit den dazugehörigen Planunterlagen i. d. F. vom 16.07.2018 und der schalltechnischen Untersuchung wird auch im Internet unter [www.wildau.de](http://www.wildau.de) veröffentlicht.

Wildau, den 10.10.2018



Marc Anders



 Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Goethebahn“  
Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.